

# AMTSBLATT

des  
Landkreises  
Mühldorf a. Inn



---

Nr. 37

17.10.2020

Seite 215

---

## I n h a l t

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes; Corona Virus (SARS-CoV-2);  
**Verfügung über die Aufhebung** der  
Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn zur Bekämpfung der steigenden Fallzahlen  
von SARS-CoV-2
- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes; Corona Virus (SARS-COV-2);  
Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn zur Bekämpfung der steigenden Fallzahlen  
von SARS-CoV-2

Aktenzeichen: 34-530-0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;  
Corona Virus (SARS-CoV-2);**

**Verfügung über die Aufhebung der**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn  
zur Bekämpfung der steigenden Fallzahlen von SARS-CoV-2**

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Verfügung vom 15.10.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 18.10.2020 in Kraft, spätestens einen Tag nach ihrer Bekanntgabe.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.111 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist zudem auf der Internetseite unter [www.lra-mue.de](http://www.lra-mue.de) abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

**Begründung:**

Die Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 16. Oktober 2020 ist am 17. Oktober 2020 in Kraft getreten. Diese ersetzt die Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn vom 15.10.2020. Damit gelten die Regelungen der genannten Verordnung unmittelbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden; der

angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. **Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.**
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mühdorf a. Inn, den 17.10.2020  
Landratsamt Mühdorf a. Inn

gez.

Dr. Benedikt Burkardt  
Oberregierungsrat

Aktenzeichen: 34-530-0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;  
Corona Virus (SARS-CoV-2);**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn  
zur Bekämpfung der steigenden Fallzahlen von SARS-CoV-2**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 25 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende für den gesamten Landkreis Mühldorf a. Inn geltende

**Allgemeinverfügung:**

1. Für Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, ausgenommen private Feiern, gilt abweichend von § 5 Abs. 2 S. 1 der 7. BayIfSMV eine Teilnehmerbegrenzung von 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel. Zu den Veranstaltungen zählen insbesondere Vereins- und Parteisitzungen sowie nicht öffentliche Versammlungen.
2. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV wird täglich auf eine Person insbesondere aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands), bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit, beschränkt. § 9 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.
3. Für den Bereich der Schulen wird neben den bestehenden Verpflichtungen nach § 18, § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV angeordnet, dass in Klassenräumen während der Unterrichtszeiten alle 45 Minuten ein kompletter Austausch der Raumluft durch Stoßlüften sicherzustellen ist.
4. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten werden neben den bereits bestehenden Verpflichtungen nach § 19 der 7. BayIfSMV folgende Anordnungen getroffen:
  - 4.1 Die Beschäftigten werden verpflichtet eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
  - 4.2 Es sind feste Gruppen zu bilden.
  - 4.3 Die Einnahme von Mahlzeiten hat in festen Gruppen zu erfolgen.
  - 4.4 In Horten gilt abweichend von 4.1 eine umfassende Maskenpflicht.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 18.10.2020 in Kraft, spätestens einer Tag nach ihrer Bekanntgabe und gilt zunächst bis zum Ablauf des 25.10.2020.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.111 während der allgemeiner Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist zudem auf der Internetseite unter [www.lra-mue.de](http://www.lra-mue.de) abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Bei Verstoß gegen Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung kann gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 € festgesetzt werden.
4. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV), der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV) des Bayerischer Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und der Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 16.10.2020, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Mühldorf a. Inn, den 17.10.2020  
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.

Dr. Benedikt Burkardt  
Oberregierungsrat